

Evangelische Stiftung Jugend in der Kirche

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth steht gemeinsam mit allen Kirchen und Konfessionen vor immer wieder neuen Zukunftsaufgaben. Neue Generationen von Kindern und Jugendlichen sollen weiterhin ihr Leben auf Glaube, Liebe und Hoffnung stützen können. Um dies zu gewährleisten, möchte die Evangelische Stiftung Jugend in der Kirche eine gesunde Basis für die zukünftige Aufgabe der komplexen Hinwendung zu den Kindern und Jugendlichen bilden und die notwendige Arbeit an ihnen materiell absichern. Jugendarbeit auf dem Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth von 2016 soll allen gewidmet sein, unabhängig von der Teilnahme an den klassischen Einrichtungen und Gottesdiensten, für deutsche und ausländische Kinder und Jugendliche gleichermaßen. Aus diesem Grund hat das Presbyterium mit Beschluss vom 11. Februar 2004 die unselbständige Stiftung Jugend in der Kirche errichtet. Nach zwölf Jahren der Konsolidierung dieser unselbständigen Stiftung hält das Presbyterium die Errichtung einer selbstständigen Stiftung gemäß seiner damals bekundeten Absicht für geboten.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Evangelische Stiftung Jugend in der Kirche und hat ihren Sitz in Düsseldorf-Kaiserswerth, Fliednerstr. 6, 40489 Düsseldorf.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche, evangelische Stiftung des privaten Rechts im Sinne von § 13 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. des § 53 AO sowie Förderung kirchlicher Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserwerth zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth insbesondere z.B. zur
 - a. Unterhaltung von Kinder- und Jugendgruppen
 - b. Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten
 - c. Realisierung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit
 - d. Verwirklichung von kinder- und jugendspezifischen kirchlichen und seelsorgerischen Angeboten in der Gemeinde.
- (4) Die Stiftung ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung und Förderung des Stiftungszwecks dienen. Sie darf sich auch an steuerbegünstigten Gesellschaften und Einrichtungen beteiligen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(Zu-)Stifter und ihre Erben/Rechtsnachfolger erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigte Zwecke verfolgen – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zu 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Das Stiftungsvermögen kann umgeschichtet werden. Ihm wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 4 Verwendungen der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende oder den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin oder dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung kann im Rahmen ihrer steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit rechtlich unselbständige, steuerbegünstigte Stiftungen als Treuhänderin unterhalten, soweit diese gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen wie die Evangelische Stiftung Jugend in der Kirche.
- (6) Bei Zustiftungen über 150.000,-- Euro kann die Zustifterin oder der Zustifter mit Zustimmung des Kuratoriums und in Übereinstimmung mit dieser Satzung ein konkretes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Förderungsmaßnahmen zu verwenden.
- (7) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung ist jährlich durch einen Steuerberater zu prüfen, der einen schriftlichen Prüfbericht erstellt.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand,
 - b. das Kuratorium,
 - c. gegebenenfalls die Geschäftsführung
 - d. gegebenenfalls der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der in Abs. 1 Buchstabe a. und b. genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstands oder des Kuratoriums sein.
- (3) Ehrenamtlich tätige Organmitglieder haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Es gilt § 31 a BGB.
- (4) Die Organe der Stiftung sind - mit Ausnahme der Geschäftsführung - ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen, angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder – mit Ausnahme des Mitglieds nach Abs. 3 – werden vom Kuratorium berufen. Mindestens zwei Mitglieder müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft in einem Presbyterium in der evangelischen Kirche oder in einer vergleichbaren Funktion in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) besitzen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (3) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Sie/Er wird durch das Presbyterium benannt.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung, von denen eine Person die Befähigung nach Abs. 2 haben muss.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes nach Abs. 2 endet nach Ablauf der Amtszeit, bei Erreichung der in Artikel 44 Abs. 1.S. 2 Kirchenordnung vorgeschriebenen Altersgrenze oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und automatisch durch den Verlust der Eigenschaften nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können vom Kuratorium aus wichtigem Grund mit einer zwei Drittel Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann das Kuratorium ein neues Vorstandsmitglied berufen. Der Vorstand kann für die Berufung einen Vorschlag machen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Im Außenverhältnis vertritt die oder der Vorsitzende des Vorstandes die

Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Hierzu kann er sachverständige Personen hinzuziehen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b. die Verwendung der Stiftungsmittel und der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes, sowie deren Vorlage an das Kuratorium,
- d. die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.

(2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden, ersatzweise der Stellvertretung den Ausschlag.

(5) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse ausnahmsweise im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse über die Bestellung oder Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach § 14 und § 15 der Satzung. Sie sind von der Sitzungsleitung zu protokollieren und in das Protokoll der folgenden Sitzung aufzunehmen. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes, der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums und der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium berufen werden.
- (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth angehören.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Eine erneute Berufung ist möglich. Ausscheidende Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zur Nachberufung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums können vom Presbyterium aus wichtigem Grund mit einer zwei Drittel Mehrheit aller Stimmen des Presbyteriums abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a. Genehmigung des Wirtschaftsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - b. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
 - c. Entgegennahme des Prüfberichts,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Berufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - f. Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit unter Beachtung kirchenrechtlicher Vorschriften, insbesondere über Grundstücksangelegenheiten und Kreditaufnahme,
 - g. Annahme von Zustiftungen mit Zweckbestimmung, namentlich Fonds und Treuhandschaften,
 - h. Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen,
 - i. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium sachkundige Personen hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Der Vorstand sowie gegebenenfalls die Geschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Sachkundige Personen können an den Sitzungen teilnehmen. Das Kuratorium kann die Teilnahme ausschließen.
- (5) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen sowie für die Beschlussfassung des Kuratoriums bzw. von Vorstand und Kuratorium gemeinsam gilt § 10 Abs. 1 - 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 13 Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten.
- (2) Der Beirat kann aus bis zu sieben Mitgliedern bestehen. Diese werden für zwei Jahre in den Beirat berufen, erneute Berufung ist möglich. Sie sollen mit den Gegebenheiten der Gemeinde vertraut sein und persönliche Kenntnisse der Gemeindeverhältnisse besitzen.
- (3) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Er nimmt insbesondere die Kontaktpflege zu den Spendern und Zustiftern wahr.

- (4) Der Beirat kann vor wichtigen Entscheidungen der Stiftung vom Vorstand konsultiert werden.
- (5) Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. An den Sitzungen können Vorstandsmitglieder teilnehmen.
- (6) Mitglieder des Beirates können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

§ 14 Satzungsänderung und Anpassung an veränderte Verhältnisse

- (1) Vorstand und Kuratorium können in gemeinsamer Sitzung bei jeweils getrennter Abstimmung eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Viertel der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der geänderte Stiftungszweck hat gemeinnützig, mildtätig und kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth zugutekommen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 15 Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

- (1) Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von je drei Viertel ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und ihre Zweckerfüllung muss insbesondere der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth zugutekommen.
- (2) Beschlüsse über Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 16 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth, die es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose, gemeinnützige und mildtätige, kirchliche Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 17 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 Stiftungsbehörde

- (1) Oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf.
- (3) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten. Satzungsänderungen, Zusammenschlüsse oder die Auflösung der Stiftung bedürfen entsprechend des Stiftungsgesetzes der Anzeige oder staatlichen Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Zustellung der Anerkennung der Stiftungsbehörden in Kraft.

Düsseldorf, den 14. September 2016

Marquardt
Unterschriften Presbyterium

Wicht-Stieber